



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1989

Nummer 23

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|-----------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20026     | 28. 3. 1989 | RdErl. d. Innenministers<br>Datenschutz; Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG . . . . .                                                                                                                                                | 391   |
| 20310     | 21. 3. 1989 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .                                                 | 391   |
| 20310     | 28. 3. 1989 | RdErl. d. Innenministers<br>Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers. . . . .                                                                                  | 391   |
| 20330     | 23. 3. 1989 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 . . . . .                                                                                                                               | 391   |
| 20500     | 23. 3. 1989 | RdErl. d. Innenministers<br>Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung. . . . .                                                                                                                     | 391   |
| 2160      | 28. 3. 1989 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Deutscher Bund für Vogelschutz - . . . .                                                                                                      | 391   |
| 230       | 15. 3. 1989 | Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort) . . . . .                                               | 392   |
| 230       | 16. 3. 1989 | Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Abschnitt Abfallwirtschaft - . . . . .                                                                | 392   |
| 233       | 17. 3. 1989 | RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr<br>Anwendung der VOL . . . . .                                                                                                                                                                        | 392   |
| 236       | 10. 3. 1989 | Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers<br>Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RLBau NW - . . . . .           | 392   |
| 7133      | 16. 3. 1989 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie<br>Richtlinie für die Überprüfung und Überwachung nach dem Eichgesetz und nach der Eichordnung - Eichanweisung -; Allgemeine Vorschriften . . . . .                                                | 393   |
| 7861      | 19. 3. 1989 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP) . . . . | 393   |
| 7861      | 19. 3. 1989 | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP) . . . . .                                                                               | 394   |

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                                                              | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                     |       |
| 23. 3. 1989 | Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis                                          | 394   |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                         |       |
| 16. 3. 1989 | Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren                                                                                     | 394   |
| 21. 3. 1989 | RdErl. – Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren                                                                                         | 395   |
|             | <b>Finanzminister</b>                                                                                                                        |       |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                                                         |       |
| 14. 3. 1989 | Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes                                                                   | 395   |
|             | <b>Finanzminister</b>                                                                                                                        |       |
| 23. 3. 1989 | Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1985                                                                             | 398   |
|             | <b>Landeswahlleiter</b>                                                                                                                      |       |
| 30. 3. 1989 | Bek. – Landtagswahl; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste                                                               | 398   |
|             | <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>                                                                                                    |       |
| 20. 3. 1989 | Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern aus der Reserveliste                                          | 398   |
|             | <b>Hinweise</b>                                                                                                                              |       |
|             | Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen |       |
|             | Nr. 3 v. 15. 3. 1989                                                                                                                         | 399   |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                                                                   |       |
|             | Nr. 12 v. 31. 3. 1989                                                                                                                        | 400   |
|             | Nr. 13 v. 10. 4. 1989                                                                                                                        | 400   |
|             | Nr. 14 v. 11. 4. 1989                                                                                                                        | 400   |

## I.

20026

**Datenschutz****Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1989 - I A 4/52 - 20.10

Mein RdErl. v. 9. 12. 1977 (SMBl. NW. 20026) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1989 S. 391.

20310

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 3. 1989 - I B 3 - 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
Vor der Versetzung oder Abordnung nach b) bis f) ist der Leiter der Behörde oder der Einrichtung zu hören.
2. Folgende Nummer 4.3 wird eingefügt:  
4.3 Für die Abordnung von Angestellten des höheren Dienstes bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sind die in Nr. 4.2 genannten Dienststellen ebenfalls zuständig.
3. In Nummer 5 werden die Wörter „Leiter der Beschäftigungsbehörde“ durch das Wort „Dienststellenleiter“ ersetzt.
4. Nummer 13 erhält folgende Fassung:  
13 **Besondere Bestimmungen**  
Die Zuständigkeitsregelungen für das  
- Staatsbad Oeynhausen, mein RdErl. v. 23. 3. 1972 (SMBl. NW. 20020)  
- Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“, meine Bek. v. 30. 9. 1988 (SMBl. NW. 20020)  
bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1989 S. 391.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter****Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1989 - II A 2 - 7.20.04-1/89

Mein RdErl. v. 21. 1. 1983 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird angefügt „die Zentralen Polizeitechnischen Dienste.“
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:  
2.4 für die Angestellten und Arbeiter der Landeskriminalschule und der Polizei-Beschaffungsstelle das Landeskriminalamt

## 3. In Nummer 3.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung

- a) von Angestellten in der Vergütungsgruppe II a BAT aufgrund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (z. B. Anlage 1 a Teil I Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 8 bis 10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe II a bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe II a),
- b) von Angestellten der Direktion der Bereitschaftspolizei, die als Lehrkräfte beschäftigt werden.

## 4. In Nummer 3.2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

(s. Nummer 3.1 Buchstabe a)

## 5. Nummer 4.21 erhält folgende Fassung:

4.21 bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, bei dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, bei der Landesrentenbehörde und bei dem Landesvermessungsamt werden durch die Behörde, bei der sie beschäftigt sind, versetzt oder abgeordnet,

## 6. Die bisherigen Nummern 4.21 - 4.23 werden Nummern 4.22 - 4.24.

7. In Nummer 9 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung.

- MBl. NW. 1989 S. 391.

20330

**Tarifvertrag  
über ein Urlaubsgeld für Angestellte  
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4140 - 6.1 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 2/89 - v. 23. 3. 1989

In Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 (SMBl. NW. 20330) erhält der Klammersatz die folgende Fassung:

(z. B. Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Fällen des § 15 Abs. 1 BAT weniger als 18 Stunden beträgt - § 3 Buchst. q BAT -)

- MBl. NW. 1989 S. 391.

20500

**Wahrnehmung von  
Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für  
Polizeieinrichtungen ohne eigene  
Wirtschaftsverwaltung**RdErl. d. Innenministers  
v. 23. 3. 1989 - IV D 1 - 5014

Nummer 1.1 meines RdErl. v. 31. 5. 1985 (SMBl. NW. 20500) erhält folgende Fassung:

- 1.1 die Polizei-Beschaffungsstelle NW,  
die Landeskriminalschule NW  
durch das Landeskriminalamt NW

- MBl. NW. 1989 S. 391.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
- Deutscher Bund für Vogelschutz -**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 28. 3. 1989 - IV B 2 - 6113/E

Meine Bek. v. 12. 12. 1985 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Anstelle der Wörter „Natur- und Umweltschutzjugend“ treten die Wörter „Naturschutzjugend“.
2. Nach dem Zusatz „(am 12. 12. 1985)“ wird eingefügt:  
Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig der Naturschutzjugend NW angeschlossenen selbständigen Kreis- und Stadtjugendorganisationen im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1989 S. 391.

230

### **Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 15. 3. 1989 - VI B 2. 60.409

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 6. 10. 1988 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 19. 1. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 392.

230

### **Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Abschnitt Abfallwirtschaft -**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 18. 3. 1989 - VI B 2 - 60.403

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 5. 5. 1988 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Abschnitt Abfallwirtschaft - beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 18. 12. 1988 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fach-

lich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Abschnitt Abfallwirtschaft - wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 392.

233

### **Anwendung der VOL**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und  
Verkehr v. 17. 3. 1989 - VI A 3 - 0 1081 - 1

Der RdErl. v. 21. 7. 1980 (SMBl. NW. 233) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1989 S. 392.

236

### **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RLBau NW -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen  
und Verkehr - VI B 3 - B 1000 - 65/67 - u. d.  
Finanzministers - B 1003 - I-II D 2  
v. 10. 3. 1989

Die mit RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 (SMBl. NW. 236) eingeführten RLBau NW, die in den MBl. NW. 1980 S. 1278, 1982 S. 352, 1984 S. 847, 1986 S. 1676 und 1987 S. 90 abgedruckt worden sind, werden in Abschnitt J wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt J, Ziffer 2

Es wird gestrichen „Anordnung von Zahlungen“, dafür wird eingesetzt „Kassenanordnungen“.

#### 2. Abschnitt J, Ziffer 2.2

In Zeile 1 wird „Kassenanordnungen“ gestrichen und dafür „Auszahlungsanordnungen“ eingesetzt.

In Zeile 2 wird „Kostenrechnungen (Abschlagsrechnungen, Schlußrechnungen)“ gestrichen und dafür „Rechnungen“ eingesetzt.

In Zeile 4 wird nach dem Wort „sind“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „wie“ ersatzlos gestrichen.

Im Anschluß daran wird nachfolgender Satz eingefügt: „Bei Schlußrechnungen gehören hierzu insbesondere:“

Der Absatz „Bei Abschlagszahlungen usw.“ sowie die nachfolgenden Texte hinter den beiden Spiegelstrichen werden gestrichen. Dafür ist einzusetzen:

Abschlagsauszahlungen sind durch Nachweise über bereits ausgeführte Leistungen und Lieferungen zu begründen.

- MBL NW. 1989 S. 392.

7133

**Richtlinie  
für die Überprüfung und Überwachung  
nach dem Eichgesetz und nach der Eichordnung  
- Eichanweisung -**

**Allgemeine Vorschriften**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Technologie v. 16. 3. 1989 -  
124 - 50 - 42 - 3/89

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 28 vom 9. Februar 1989

„Richtlinien für die Prüfung und Überwachung  
nach dem Eichgesetz und nach der Eichordnung“  
vom 11. 1. 1989

veröffentlicht. Diese Richtlinien sind als Allgemeine Verwaltungsvorschriften bei der Durchführung von Eichungen zu beachten.

Mein RdErl. v. 15. 7. 1974 - Z/C 4 - 55 - 10 - 13/74 (SMBL NW. 7133) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1989 S. 393.

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Investitionen  
in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1989 -  
II A 3 - 2114/02 - 4129

Mein RdErl. v. 26. 3. 1986 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:  
Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen
  - zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
  - zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
  - zur Energieeinsparung,
  - zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
  - im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Außerdem sind Investitionen förderungswürdig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes, sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Dazu gehören:

3. In Nummer 2.1.1 wird hinter dem Wort „Werkwohnungen“ ein Komma eingefügt; die folgenden Worte „und Nebenbetriebe,“ werden gestrichen.

4. In Nummer 2.2.2 werden im Text zum ersten Gedankenstrich nach den Worten „gehalten werden“ die Worte „und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden“ eingefügt.

5. In Nummer 2.2.5 werden im Satz 1 nach den Worten „Verbesserung der Umwelt“ die Worte „oder zur Verbesserung des Tierschutzes“ eingefügt und nach Satz 2 folgender dritter Satz angefügt:

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die bisherige Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

6. Nach Nummer 2.2.6 wird folgende Nummer 2.2.7 angefügt:

2.2.7 Investitionen in landwirtschaftlichen (nicht gewerblichen) Nebenbetrieben dürfen nicht gefördert werden, wenn es Substanzbetriebe, Sägewerke oder Brennereien sind.

7. In Nummer 4.7 werden die Zahl „65 000“ durch die Zahl „80 000“ und die Zahl „39 750“ durch die Zahl „40 740“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(1988)“ gestrichen.

8. In Nummer 5.5.1 wird vor dem letzten Absatz folgende Zeile eingefügt:

Zuschüsse unter 5000 DM werden nicht gewährt.

9. Nummer 5.6.1 erhält folgende Fassung:

5.6.1 nach Nrn. 5.5.7.1 und 5.5.7.2 bis zu 30 000 DM, wenn die Baumaßnahmen grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen.

10. In Nummer 5.6.4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

Zu den Kosten der Erschließung können auch die Kosten für die Eingrünung des Grundstückes gerechnet werden, wenn die Eingrünung von der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde verlangt wird.

11. Die bisherige Nummer 6.3.3 wird gestrichen.

12. Die bisherige Nummer 6.3.4 wird Nummer 6.3.3.

13. Nummer 6.4.1.4 erhält folgende Fassung:

6.4.1.4 Bis zu 20 v.H. der Gebühren können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel gezahlt werden, weitere 30 v.H. bei Baubeginn und die restlichen Gebühren nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

14. In Nummer 6.4.1.5 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird nach der Zeile

„ ☐ nach den Richtlinien vom 11. 11. 1975 für das EFP“

folgendes eingefügt:

„ ☐ nach den Richtlinien vom 26. 3. 1986 für das EFP“

2. In Nummer 6.2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„- die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

- MBL NW. 1989 S. 393.

7861

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1989 -  
II A 3 - 2114/02 - 4129

Mein RdErl. v. 26. 3. 1986 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt

- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes, sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Dazu gehören:

3. In Nummer 2.1.1 wird hinter dem Wort „Werkwohnungen“ ein Komma eingefügt; die folgenden Worte „und Nebenbetriebe,“ werden gestrichen.

4. In Nummer 2.2.2 wird der Text zum ersten Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und 60 Kühe je Betrieb gehalten werden und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden;

5. In Nummer 2.2.4 werden im Satz 1 nach den Worten „Verbesserung der Umwelt“ die Worte „oder zur Verbesserung des Tierschutzes“ eingefügt und nach Satz 2 folgender dritter Satz angefügt:

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die bisherige Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

6. Nach Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.6 angefügt:

2.2.6 Investitionen in landwirtschaftlichen (nicht gewerblichen) Nebenbetrieben dürfen nicht gefördert werden, wenn es Substanzbetriebe, Sägewerke oder Brennereien sind.

7. Die bisherige Nummer 2.2.6 wird Nummer 2.2.7.

8. In Nummer 4.7 werden die Zahl „85 000“ durch die Zahl „80 000“ und die Zahl „39 750“ durch die Zahl „40 740“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(1988)“ gestrichen.

9. In Nummer 5.4.2 wird vor dem letzten Absatz folgende Zeile eingefügt:

Zuschüsse unter 5000 DM werden nicht gewährt.

10. Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

6.5 Bis zu 20 v.H. der Gebühren können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel gezahlt werden, weitere 30 v.H. bei Baubeginn und die restlichen Gebühren nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

11. In Nummer 6.6 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird nach der Zeile

„ ☐ nach den Richtlinien vom 11. 11. 1975 für das EFP“

folgendes eingefügt:

„ ☐ nach den Richtlinien vom 5. 8. 1986 für das EFP“

2. Nummer 6.7 erhält folgende Fassung:

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß

- die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden,
- die Betreuergebühren von der Bewilligungsbehörde auf ein Konto des Betreuers überwiesen werden,
- die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

- MBL NW. 1989 S. 394.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 3. 1989 -  
II B 4 - 460 - 8/87

Die am 12. 11. 1987 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 12. 11. 1989 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 547 von Fräulein Maria Corete Santos Lima, Mitglied des Privatpersonals des Leiters des Griechischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL NW. 1989 S. 394.

### Innenminister

#### Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1989 -  
II D 4 - 4428 - 23

Mit Bek. v. 20. 6. 1978 (MBL NW. S. 1074) habe ich auf die Anerkennung der Vollmaske, Modell 65 Z, der Firmen Auergesellschaft GmbH, Berlin, und Drägerwerk AG, Lübeck, hingewiesen. Nach dem 31. 12. 1985 dürfen gemäß RdErl. v. 10. 10. 1983 (MBL NW. S. 2226), geändert durch RdErl. v. 29. 8. 1988 (MBL NW. S. 1420), im Feuerwehrdienst nur noch Masken eingesetzt werden, die den dort genannten DIN-Normen entsprechen.

Die Prüfung durch die Bergbau-Forschung - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen -, Essen, hat ergeben, daß die Vollmaske nach Einbau der nachstehend aufgeführten

geänderten Bauteile die sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN 58648 Teil 10 in vollem Umfang erfüllt:

- flammenbeständiges Trageband,
- wärmestrahlungsbeständige Klemmösen aus rostfreiem Stahl für die Nacken- und Schläfenbänder der Kopfbänderung.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBL NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragsschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1989 S. 394.

### Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1989 -  
II D 4 - 4.429 - 71

#### 8. 2. 1989

1. Der Regler 24 V/12 V Typ Re 8 der Firma Ingenieurbüro Arno Tiemeier, Spiegelstraße 2, 4994 Preuß. Oldendorf, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1976 S. 1014 bekanntgemachten Technischen Richtlinien für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) für Viel-Kanal-Fahrzeug-Sprechfunkgeräte FuG 8b (4-m-Band), geändert in Techn. Richtlinie BOS „FuG 8 a/b/c“ Stand März 1985.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer Re 8 01/89.

#### 22. 2. 1989

2. Der Alarmgeber AG 593 (Typ AG III) der Firma Oelmann Elektronik Benningsen GmbH, Allerfeldstraße 17, 3257 Springe 2, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den Techn. Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand Mai 1987. Bekanntgemacht mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 1988 Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer AG III 08/89.

3. Der Alarmgeber AG 592 (Typ AG II) der Firma Oelmann Elektronik Benningsen GmbH, Allerfeldstraße 17, 3257 Springe 2, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den Techn. Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand Mai 1987. Bekanntgemacht mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 1988 Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer AG II 16/89.

4. Der Alarmgeber AG 591 (Typ AG I) der Firma Oelmann Elektronik Benningsen GmbH, Allerfeldstraße 17, 3257 Springe 2, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den Techn. Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand Mai 1987. Bekanntgemacht mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 1988 Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer AG I 19/89.

- MBL NW. 1989 S. 395.

### Finanzminister Innenminister

#### Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.00 - 1/89 -  
v. 14. 3. 1989

#### I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) (MBL NW. 1988 S. 25)
2. Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger (MBL NW. 1988 S. 20)
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (MBL NW. 1988 S. 19)
4. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (MBL NW. 1988 S. 210)
5. Tarifvertrag vom 15. April 1988 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (MBL NW. S. 566)
6. Tarifvertrag vom 15. April 1988 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (MBL NW. S. 567)
7. Tarifvertrag vom 15. April 1988 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (MBL NW. S. 566)
8. Tarifvertrag vom 15. April 1988 zur Aufhebung von Tarifverträgen betreffend Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (MBL NW. S. 570)
9. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 15. April 1988 (MBL NW. S. 569)
10. Tarifvertrag vom 15. April 1988 zur Änderung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (MBL NW. 568)
11. Entgelttarifvertrag Nr. 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 15. April 1988 (MBL NW. S. 575)
12. 59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 13. November 1987 (MBL NW. 1988 S. 16)
13. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (MBL NW. 1988 S. 25)
14. 18. Änderungstarifvertrag vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (MBL NW. 1988 S. 131)
15. 60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 6. Juli 1988 (MBL NW. S. 1326)
16. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 6. Juli 1988 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (MBL NW. S. 1339)

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

17. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBL NW. 1988 S. 26)
18. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 6. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBL NW. S. 1339)

mit

- a) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

## II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Vergütungsstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 15. April 1988 (MBL NW. S. 577)
2. Ausbildungsvergütungsstarifvertrag Nr. 13 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 15. April 1988 (MBL NW. S. 575)
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (MBL NW. 1988 S. 24)

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

4. Tarifvertrag vom 13. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (MBL NW. 1988 S. 25)
5. Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1988 S. 27)
6. Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1988 S. 24)

mit

- a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)
- b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

## III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. Monatslohnstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 15. April 1988 (MBL NW. S. 600)
2. 26. Änderungsstarifvertrag vom 15. April 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (MBL NW. S. 598)
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 13. November 1987 (MBL NW. 1988 S. 20)
4. Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (MBL NW. 1988 S. 23)
5. Änderungsstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 6. Juli 1988 (MBL NW. S. 1333)
6. 27. Änderungsstarifvertrag vom 6. Juli 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (MBL NW. S. 1340)

mit

- a) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD).

## IV.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (MBL NW. 1987 S. 428)

2. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (MBL NW. 1988 S. 25)

3. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (MBL NW. 1987 S. 426)

4. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (MBL NW. 1988 S. 24)

5. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (MBL NW. 1988 S. 996)

6. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (MBL NW. 1987 S. 427)

mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

7. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (MBL NW. 1988 S. 997)

8. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (MBL NW. 1987 S. 428)

mit der

- a) Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- b) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

9. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (MBL NW. 1988 S. 996)

10. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (MBL NW. 1987 S. 427)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

11. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 (MBL NW. 1987 S. 417)

mit der

- a) Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- b) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)
- c) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

12. Anschlußtarifvertrag vom 30. November 1988 zum 18. Änderungsstarifvertrag vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (MBL NW. 1988 S. 131)

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

13. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum 56. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. Februar 1987 (MBL NW. 1987 S. 726)

14. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum 58. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1987 (MBL NW. 1987 S. 1436)

15. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum 59. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. November 1987 (MBL NW. 1988 S. 16)

mit der

- a) Gewerkschaft der Polizei (GdP)



- b) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- c) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

16. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (MBL NW. 1987 S. 428)

17. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (MBL NW. 1988 S. 25)

mit der

- a) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- b) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

18. Anschlußtarifvertrag vom 29. April 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (MBL NW. 1986 S. 997)

19. Anschlußtarifvertrag vom 29. April 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (MBL NW. 1987 S. 428)

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

20. Anschlußtarifvertrag vom 25. Oktober 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBL NW. 1988 S. 26)

21. Anschlußtarifvertrag vom 25. Oktober 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBL NW. S. 1339)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

22. Anschlußtarifvertrag vom 10. November 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBL NW. 1988 S. 26)

23. Anschlußtarifvertrag vom 10. November 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (MBL NW. S. 1339)

mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

24. Anschlußtarifvertrag vom 10. November 1988 zum 18. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (MBL NW. 1988 S. 131)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

25. Anschlußtarifvertrag vom 30. November 1988 zum 18. Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (MBL NW. 1988 S. 131)

mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

## V.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (MBL NW. 1987 S. 428)

2. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (MBL NW. 1988 S. 24)

3. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1987 S. 430)

4. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1988 S. 27)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

5. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1987 S. 430)

6. Anschlußtarifvertrag vom 27. April 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1988 S. 27)

7. Anschlußtarifvertrag vom 20. Oktober 1988 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 (MBL NW. S. 577)

8. Anschlußtarifvertrag vom 20. Oktober 1988 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 14. April 1988 (MBL NW. S. 575)

9. Anschlußtarifvertrag vom 19. Oktober 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1988 S. 24)

10. Anschlußtarifvertrag vom 19. Oktober 1988 zum Tarifvertrag vom 12. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (MBL NW. 1988 S. 25)

11. Anschlußtarifvertrag vom 10. März 1988 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (MBL NW. 1987 S. 422)

mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

12. Anschlußtarifvertrag vom 19. Oktober 1988 zum Tarifvertrag vom 12. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (MBL NW. 1988 S. 25)

13. Anschlußtarifvertrag vom 24. März 1988 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (MBL NW. 1987 S. 422)

14. Anschlußtarifvertrag vom 20. Oktober 1988 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 (MBL NW. S. 577)

15. Anschlußtarifvertrag vom 20. Oktober 1988 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 14. April 1988 (MBL NW. S. 575)

16. Anschlußtarifvertrag vom 20. Oktober 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (MBL NW. 1988 S. 24)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

17. Anschlußtarifvertrag vom 30. September 1988 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 (MBL NW. S. 577)

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

## VI.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 15. April 1988 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 (MBL NW. S. 600)

2. Anschlußtarifvertrag vom 6. Juli 1988 zum Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. Juli 1988 (MBL NW. S. 1333)
3. Anschlußtarifvertrag vom 13. November 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987 (MBL NW. 1988 S. 20)
4. Anschlußtarifvertrag vom 13. November 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. November 1987 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (MBL NW. 1988 S. 23)

mit der

- a) Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- b) Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)
5. Anschlußtarifvertrag vom 15. April 1988 zum 26. Änderungstarifvertrag vom 14. April 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (MBL NW. S. 598)
6. Anschlußtarifvertrag vom 6. Juli 1988 zum 27. Änderungstarifvertrag vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (MBL NW. S. 1340)

mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP).

#### VII.

Die in den Abschnitten I-VI aufgeführten Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge regeln die gleichen Sachverhalte wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft ÖTV bzw. TGAöD abgeschlossen und im Ministerialblatt NRW unter der jeweils angegebenen Fundstelle veröffentlicht worden sind.

Von einer nochmaligen Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBL NW. 1989 S. 395.

#### Finanzminister

##### Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1985

Bek. d. Finanzministers v. 23. 3. 1989 -  
I D 3 - 0114 - 2/85

Der Landtag hat in seiner 106. Sitzung am 17. 3. 1989 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1985 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1986/87 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. m. § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

- MBL NW. 1989 S. 398.

#### Landeswahlleiter

##### Landtagswahl

##### Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 3. 1989 -  
I A 1/20-11.85.23

Der Landtagsabgeordnete Erich Kamp hat mit Ablauf des 31. März 1989 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Horst Hein  
Sudetenstraße 27  
3470 Höxter

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 1. April 1989 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBL NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBL NW. S. 837).

- MBL NW. 1989 S. 398.

#### Landschaftsverband Westfalen-Lippe

##### 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

##### Feststellung von Nachfolgern aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 20. 3. 1989

Für die mit Ablauf des 31. 3. 1989 ausscheidenden Mitglieder der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

- Herrn Dr. Hermann Fechttrup, CDU  
und

- Herrn Heinrich Schwalm, CDU

rücken aus der Reserveliste der CDU

- Herr Paul Klein-Schmeink  
Schubertstraße 9a  
4290 Bocholt-Mussum  
und

- Herr Gerd Schulte  
Hohensteiner Straße 12  
4650 Gelsenkirchen

mit Wirkung vom 1. 4. 1989 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - habe ich die Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, 20. März 1989

Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
In Vertretung  
Sudbrock

- MBL NW. 1989 S. 398.

## Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1989

**Teil I - Kultusminister**

**Amtlicher Teil**

|                                                                                                                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Richtlinien zur Errechnung des Lehrstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen; Vorgriffsregelung für die Bildung der Eingangsklassen im Schuljahr 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1989         | 102 |
| 1. Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 6 a Schulpflichtgesetz; 2. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 2. 1989 | 102 |
| Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 26 ASchO - Termine für die Aushändigung von Zeugnissen und Entlassungstermine -; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1989        | 103 |
| Zur Europawahl. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1989                                                                                                                                                    | 103 |
| Höhere Berufsschule mit gymnasialer Oberstufe - Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne; Bautechnik und Wirtschaftsgeographie. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1989                                        | 103 |
| Computer-Software mit rassistischem und rechtsradikalem Gedankengut; Hinweise zur Durchführung des Jugendmedienschutzes. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1989             | 103 |
| Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern zum Schuljahresbeginn 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1989                                                                                            | 104 |
| Dauer von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gemäß §§ 78 b und 85 a Landesbeamtengesetz (LBG); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 2. 1989                                                         | 106 |
| Erziehungsurlaub für Lehrerinnen und Lehrer (§ 2 ErZUV). RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1989                                                                                                            | 106 |

**Nichtamtlicher Teil**

|                                                                                                                                     |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers                                                                      | 107 |
| Funktionsstellen im Auslandsschuldienst                                                                                             | 110 |
| Jugendgeschichtswettbewerb „Verschüttete Spuren“                                                                                    | 110 |
| Schülerwettbewerb „40 Jahre Bundesrepublik Deutschland“                                                                             | 110 |
| Bildnerischer Wettbewerb „Sport im Wandel der Zeit“                                                                                 | 110 |
| Wettbewerb „Erlebter Frühling 1989“                                                                                                 | 111 |
| WDR-Preisausschreiben „What Are They Talking About?“                                                                                | 111 |
| Lehrerfortbildung zum Thema „Suchtverbeugung und Erzieher-vorbild“                                                                  | 111 |
| Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung - vom 15. März 1989                | 111 |
| Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 24. Februar 1989             | 112 |
| Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 24. Februar 1989 | 113 |
| <b>Anzeigen</b>                                                                                                                     |     |
| Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen                                                                                         | 115 |

**Teil II - Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

|                                                                                                                                                                                                                   |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 31. Januar 1989                                                                                                                        | 126 |
| Grundordnung der Kunstakademie Münster - Hochschule für Bildende Künste - vom 10. Januar 1989                                                                                                                     | 129 |
| Änderung des Fachhochschulstudiengangs Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1988                                         | 135 |
| Einführung des Fachhochschulstudiengangs Technischer Umweltschutz an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1988                             | 135 |
| Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Januar 1989 | 135 |
| Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft und Öffentliche Gesundheitsförderung an der Universität Bielefeld vom 31. Januar 1989                                                     | 135 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Ruhr-Universität Bochum vom 13. Januar 1989                                                                                  | 139 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16. Januar 1989                                           | 139 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 7. Februar 1989 | 140 |
| Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. Februar 1989                                                                                                                                                                        | 140 |
| Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Januar 1989                                                                                                                                                                   | 142 |
| Sechste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 31. Januar 1989                                                                                                                                       | 145 |
| Sechste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 4. Januar 1989                                                                                                                                           | 145 |

**Nichtamtlicher Teil**

|                                                                                                                                             |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusminister - vom 15. März 1989                                                  | 146 |
| Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 20. Februar 1989                     | 146 |
| Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 10. Februar 1989 | 147 |

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 31. 3. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 14,80 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                    | Seite |
|-----------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|           | 17. 3. 1989 | Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Nachtragshaushaltsgesetz 1989) . . . . . | 106   |

- MBL NW. 1989 S. 400.

**Nr. 13 v. 10. 4. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum      |                                                                           | Seite |
|-----------|------------|---------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2122      | 9. 3. 1989 | Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) . . . . . | 170   |

- MBL NW. 1989 S. 400.

**Nr. 14 v. 11. 4. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied-Nr. | Datum        |                                                                                            | Seite |
|-----------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2022      | 15. 11. 1988 | Elfte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe . . . . . | 184   |

- MBL NW. 1989 S. 400.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569